

Hintergrundpapier und Forderungen
– Leermedien- und Geräteabgabe / „Kneipenrecht“ –
zur Veranstaltung VPRT / VG Media „Perspektiven für die Kreativität“
28. Januar 2010

(AL)\Veranstaltungen\VG Media_Urheberrecht\Memos\Hintergrundpapier_LeermedienGeräteabgabe_Kneipenrecht_FINAL.doc

Was ist die „Leermedien- und Geräteabgabe“?

Die Leermedien- und Geräteabgabe (Pauschalabgabe) gem. § 54 UrhG schafft einen **finanziellen Ausgleich für die gesetzlich zugelassene Privatkopie**. Nach § 53 UrhG darf Jedermann zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigen. Für die dadurch entstehenden **Einnahmeausfälle** sieht das Urheberrechtsgesetz als Kompensation die Beteiligung der Urheber und Rechteinhaber an der Pauschalabgabe vor. Insgesamt werden derzeit jährlich etwa **200 Mio. Euro** an die Rechteinhaber über die Urheberorganisation **ZPÜ** (Zentralstelle für private Überspielungsrechte) ausgeschüttet. Dafür zahlen die Hersteller von Aufzeichnungs- und Kopiergeräten und Leermedien, wie z. B. Video-/DVD-Rekordern oder CD-/DVD-Rohlingen, zum Ausgleich der Kopiermöglichkeiten eine zuvor festgelegte Vergütung an die ZPÜ, die entstehenden Mehrkosten legen sie auf ihre Produkte und somit auf die Endverbraucher um.

Wo liegen die Probleme?

Bis heute gilt mit § 87 Abs. 4 UrhG eine **Ausnahmeregelung**, nach der die Sendeunternehmen in Deutschland als einzige Gruppe von Rechteinhabern von der Beteiligung an der Pauschalvergütung ausgenommen sind. Diese Ausnahmeregelung ist sehr alt – sie war schon in der **ersten Fassung des Urheberrechtsgesetzes von 1965** enthalten. Damals wurden allen Inhabern von Leistungsschutzrechten nur eingeschränkte Vergütungsansprüche gewährt. Ursprünglich gab es nur den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der durch Gebühren finanziert wird. Wegen der Gebührenfinanzierung war und ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf Einnahmen aus der Verwertung seiner Urheber- und Leistungsschutzrechte angewiesen. Zu dieser Zeit schien eine Ausklammerung der Sendeunternehmen gerechtfertigt. **Seit dem Aufkommen der privaten Sendeunternehmen in den achtziger Jahren steht eine Gesetzesanpassung aus.**

Inzwischen wurden durch verschiedene Urheberrechtsnovellen bereits alle anderen Inhaber von Leistungsschutzrechten an der Leerträgervergütung beteiligt. So hat der Gesetzgeber z. B. bei Tonträgerherstellern und Filmherstellern auf die zunehmende Verbreitung von allgemein verfügbaren Kopiermedien (Musikkassetten, CD-Rohlingen, Video-Kassetten etc.) reagiert und die Schallplattenverlage und Filmproduzenten an der Leerträgervergütung beteiligt, um die erheblichen Investitionen der Kulturindustrie in Inhalte zu schützen.

Die **enorme Investitionsleistung der privaten Sendeunternehmen** als Werkmittler in die Kreativwirtschaft wird hingegen vom Gesetzgeber bislang nicht berücksichtigt. Das heißt, die kreative Leistung aller Urheber (Drehbuchautoren, Schauspieler, Regisseure, Produzenten etc.) hat nur eine Basis und damit eine Chance auf Erfolg, wenn die Sendeunternehmen die entsprechenden

Werke als „Werkvermittler“ mittels ihrer **eigenen kreativen Leistung** zu den TV-Zuschauern und Radiohörern bzw. ins Internet bringen.

Was ist das „Kneipenrecht“?

Der Begriff „Kneipenrecht“ beschreibt das Recht, Rundfunksendungen im Rahmen von **„Public Viewing“- Veranstaltungen** über Bildschirme, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wiederzugeben. Derzeit können Sendeunternehmen nur dann eine Vergütung für die öffentliche Wiedergabe ihrer Programme in „Public Viewing“-Veranstaltungen verlangen, wenn ein gesondertes „Eintrittsgeld“ verlangt wird. Für alle anderen Rechteinhaber besteht diese Einschränkung nicht. Wie die Regelung zur Pauschalabgabe ist die Regelung zum Kneipenrecht sehr alt, sie stammt ebenso aus den Anfangstagen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in den 50er und 60er Jahren.

Wo liegen die Probleme?

Die gesetzliche Anknüpfung an die Zahlung eines gesonderten **„Eintrittsgelds“ entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit**. In den 60er Jahren verfügte der überwiegende Teil der Bevölkerung über kein eigenes Fernsehgerät, sondern traf sich gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes in „Fernsehstuben“ oder „Aktualitäten-Kinos“. Heutzutage erwirtschaften Gastwirte und Veranstalter ihre Gewinne durch einen erhöhten Speise- und Getränkeumsatz. Denn durch die Übertragung von Fernsehsendungen (z. B. Fußballspiele, Bundestagswahlen oder Formate wie „Germany’s Next Topmodel“) **steigt nicht nur die Zahl der Gäste, sondern auch deren Verweildauer und Konsum** und damit der Umsatz. Das „Public Viewing“ wird in vielen Fällen sogar zu einem Geschäftsmodell der Gastwirte ausgebaut, indem regelmäßig Fernsehübertragungen (Sport, Serien usw.) angeboten und sogar gezielt beworben werden. **Die Sendeunternehmen sind an dieser Verwertung ihrer kreativen Leistungen nicht beteiligt.**

Was kann die Politik tun?

Die Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz zu Lasten der Sendeunternehmen sind veraltet. Sie benachteiligen die Sendeunternehmen gegenüber allen anderen Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Die Sender sprechen sich dafür aus,

- die systemwidrige Ungleichbehandlung der Sendeunternehmen zu beseitigen;
- eine Beteiligung der privaten Sendeunternehmen an der Leermedien- und Geräteabgabe vorzusehen, da die Privatkopie der Programme die Refinanzierungsbasis der Sender einschränkt und hierdurch ein Schaden in erheblicher Mio.-Höhe entsteht, den die Sender durch Werbung nicht refinanzieren können;
- die Regelung zum „Kneipenrecht“ an die heutigen Verhältnisse anzupassen und den Sendeunternehmen ein uneingeschränktes Recht der öffentlichen Vorführung einzuräumen, d. h. die Anknüpfung der Vergütungspflicht an ein gesondertes „Eintrittsgeld“ zu streichen, sodass alle mit der Übertragung von Rundfunksendungen erwirtschafteten kommerziellen Vorteile erfasst werden.